

Praxiskommentar Erbrecht



Von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle
Rechtsanwalt
Partner, Kendris private AG

Einleitung

Mit dem von Daniel Abt und Thomas Weibel herausgegebenen *Praxiskommentar* («PraxKomm») «Erbrecht» wird eine neue Art von Kommentar angeboten, welcher neben den beiden Grosskommentaren (dem Berner und dem Zürcher Kommentar) sowie dem Basler Kommentar steht. Es wird besonderes Gewicht darauf gelegt, dass nicht nur Rechtsfragen beantwortet werden, sondern der Praktiker auch Hinweise für seine tägliche Arbeit findet.

Der *Kommentar* umfasst nicht nur die erbrechtlichen Artikel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 457–640 ZGB), sondern auch die Bestimmungen über die güterrechtliche Auseinandersetzung (Art. 120 ZGB), die registrierte Partnerschaft (Art. 11

und 31 PartG), den Schlusstitel des ZGB (Art. 15 und 16 SchlT ZGB), das Gerichtsstandsgesetz (Art. 18 GestG) und das bürgerliche Erbrecht (Art. 11–35 BGBB). Besondere Schwerpunkte liegen bei der Nachlassplanung und -abwicklung sowie bei prozessualen Aspekten (Rechtsbegehren, Zuständigkeiten, Fristen, Beweisfragen etc.).

Die meisten *Gesetzes-texte* (mit Ausnahme des bürgerlichen Erbrechts) werden auch in die englische Sprache übersetzt. Dies ist sehr erfreulich und nützlich, wenngleich zuzugeben ist, dass solche Übersetzungen schwierig sind, weil die Begriffe des Common Law Gesetzestexte des Civil Law nur ungenau übersetzen können.

Neben den kommentierten Artikeln werden weitere Übersichten geliefert: In der (vom Schreibenden verfassten) *Einleitung* wird das Erbrecht in den Rahmen des nationalen und internationalen Rechts eingeordnet. Das verselbständigte Vermögen wird ebenso abgegrenzt (welches in Stiftungen und Trusts sowie Underlying Companies eingebracht wird) wie Geschäfte unter Lebenden (welche vor allem bei der Unternehmensnachfolge eine wichtige Rolle spielen). Verschiedene Vermögenswerte werden im Zeitpunkt des Todes übertragen, ohne dass sie «durch den Nachlass gehen», sie werden vielmehr (am Nachlass vorbei) über die 1., 2. und 3. Säule (staatliche, berufliche und private Vorsorge) sowie im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung übertragen. Schliesslich werden letztwillige Anordnungen (wie Vorsorgeauftrag und -vollmacht sowie Patientenverfügung, Anordnungen betreffend Obduktion, Organentnahme, Bestattung, Trauerfeier usw.)

sowie Ansprüche nicht-vermögensrechtlicher Art (insbesondere Persönlichkeitsrechte der Angehörigen) behandelt.

In einem Anhang *Checkliste* wird eine systematische Übersicht über materielle und formelle Verfügungen von Todes wegen gegeben. Neben Hinweisen auf die gesetzliche Grundlage und Literatur werden Formulierungsvorschläge gemacht, welche für die Praxis äusserst nützlich sind und eine grosse Lücke füllen, weil die bisher vorhandenen Mustertexte den Stoff nicht in dieser Breite abgedeckt haben. Bemerkungen runden das Bild ab.

In einem Anhang *Willensvollstreckung* (Berichterstattung und Rechnungslegung) wird ein Muster für ein Inventar und eine Teilungsrechnung gegeben. Dieser Stoff eignet sich nur bedingt für eine allgemein gültige Darstellung, weil manche Teile nur angedeutet werden können und jeder Nachlass wieder etwas anders gelagert ist und die Darstellungsweisen naturgemäss voneinander abweichen.

Im Anhang *Steuern* werden diejenigen steuerrechtlichen Fragen behandelt, welche sich beim Nachlass am häufigsten stellen. Zu Beginn wird das Steuerinventar behandelt, anschliessend die Erbschaftssteuer. Neben allgemeinen Ausführungen wird besonderes Gewicht gelegt auf die interkantonale und internationale Steuerauscheidung, d.h. die anteilmässige Besteuerung, wenn Nachlasswerte an verschiedenen Orten liegen. (Konkrete Zahlen können im Kendris Jahrbuch zur Steuer- und Nachfolgeplanung nachgeschlagen werden, vgl. S. 48–49). Eher kurz behandelt werden die direkten Steuern, nämlich Fragen wie die Besteuerung der Erbengemeinschaft und die Besteuerung bei einer Unternehmensnachfolge (Stichworte: Erbenholding, Transponierung und indirekte Teilliquidation).

Im Anhang *Internationales Privatrecht* werden nicht die Artikel 86–96 IPRG kommentiert, sondern die Zuständigkeit und das anwendbare Recht systematisch dargestellt. Besonders

wertvoll sind die praktischen Hinweise. In Übersichtstabellen wird auf andere Länder Bezug genommen. Das hebt sich von den üblichen Darstellungen im Internationalen Privatrecht ab, in denen üblicherweise nur ein einzelnes Land behandelt wird und der systematische Bezug zu anderen Ländern fehlt, was den Praktiker bei der Planung regelmässig im Stich lässt.

Im ganzen Kommentar werden immer wieder Muster gegeben, Formulierungsvorschläge gemacht und Berechnungsbeispiele angeführt sowie Checklisten und Übersichten, und es wird auf *Fallstricke* hingewiesen. Diese besonderen Hinweise werden jeweils am Ende eines Artikels bzw. Anhangs zusammengefasst. So wird darauf hingewiesen, dass beim Aufsetzen eines Trusts darauf zu achten ist, dass man die gewählten Spielregeln auch tatsächlich befolgt und nicht ein sog. Sham Trust vorliegt (Nichtanerkennung) oder ein Piercing gemacht wird (Durchgriff).

www.kendris.ch ●



PRIVATE

Das Magazin für Vermögensberatung und Private Banking

Das führende Schweizer
Private-Banking- und Fondsmagazin

Vorschau Ausgabe 1/2008

Dossier 1:

Fonds & Derivate

Dossier 2:

Recht & Steuern

Dossier 3:

Nachbar Liechtenstein

Anzeigenschluss 3.1.2008

Erscheinungsdatum 22.1.2008

Telefon 052 622 22 11

anzeigen@private.ag